

> § 9

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer oder Licht

(1) Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist auf Lagerplätzen und Lagerstätten sowie innerhalb des Schutzstreifens verboten.

(2) Hinweisschilder mit folgendem Text sind gut sichtbar anzubringen:

„Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist verboten!“

§ 10

Temperaturmessungen

(1) In Lagerstätten mit frisch eingelagertem Pflanzenstroh sind vom Beginn der Einlagerung an Temperaturmessungen durchzuführen. Bei Ölsaatenstroh (Raps-, Rübsen- und Senfstroh), Faserpflanzenstroh und Getreidestroh mit Ausnahme von Haferstroh sind die Temperaturmessungen bis zu einem Zeitpunkt von 4 Wochen, bei allen übrigen Pflanzenstrohartensorten bis zu einer Dauer von 4 Monaten, gerechnet vom Tage der Fertigstellung der Lagerstätten, vorzunehmen.

(2) In den 4 Wochen bzw. den ersten 2 Monaten sind die Temperaturmessungen täglich so vorzunehmen, daß die Temperatur im Stapelinnern bekannt wird. Weitere Temperaturmessungen sind in einem Abstand von 2 Wochen durchzuführen.

(3) Übersteigen die Temperaturen 50° C, so sind die Temperaturmessungen alle 3 Stunden durchzuführen.

(4) Werden bei den Messungen Temperaturen von 60° C und mehr festgestellt, so ist unter Aufsicht des Brandschutzverantwortlichen des Betriebes der Stapel abzutragen. Die dann neu errichteten Stapel dürfen die Stapelhöhe von 5 m nicht überschreiten und keine Gefährdung der Umgebung oder anderer Objekte darstellen.

(5) Vor dem Betreten gefährdeter Stapel sind Laufbretter oder -bohlen zu verlegen.

(6) Übersteigen die Temperaturen 75° C, so ist die Feuerwehr sofort zu alarmieren.

§ 11

Löschwasserversorgung

(1) Lagerplätze dürfen nur errichtet werden, wenn ausreichend Löschwasser für die Brandbekämpfung vorhanden ist.

(2) Für einen Lagerplatz mit weniger als 3 Lagerstätten wird ein Löschteich mit mindestens 150 m³, mit 3 und mehr Lagerstätten ein Löschteich mit mindestens 300 m³ bzw. ein entsprechendes Löschwassernetz mit Hydranten als ausreichend angesehen.

(3) Die Löschwasserentnahmestellen dürfen von einem Lagerplatz nicht weiter als 300 m entfernt sein. Löschfahrzeuge müssen ohne Behinderung zu jeder Jahreszeit bis unmittelbar an die Löschwasserentnahmestellen heranfahren können.

(4) Die Löschwasserentnahmestellen sind mit Hinweisschildern

„Löschwasserentnahmestelle“

zu kennzeichnen.

(5) Auf dem Lagerplatz bzw. an den Lagerstätten sind Hinweisschilder über die Löschwasserentnahmemöglichkeiten anzubringen, z. B.

„Nächste Löschwasserentnahmestelle Brunnen 100 ml“.

§ 12

Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Anlagen auf den Lagerplätzen müssen den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE), unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des VDE 0100, § 34 (feuergefährdete Betriebsstätten und Lagerräume), entsprechen.

(2) Zwischen dem Lagergut und den elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräten (einschließlich der Beleuchtungskörper) ist ein freier Raum von mindestens 1 m einzuhalten. Ausgenommen davon sind Stapelhilfsmittel, die vorübergehend während der Be- und Entladung bzw. Stapelung auf dem Stapel benötigt werden und den Bestimmungen des VDE entsprechen.

(3) Im Bereich offener, halboffener und geschlossener Lagerstätten dürfen nur elektrische Beleuchtungskörper mit Überglocke verwendet werden.

§ 13

Blitzschutz

Geschlossene Lagerstätten müssen durch Blitzschutzanlagen geschützt sein. Bei halboffenen Lagerstätten entscheiden die örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgane im Einvernehmen mit der Inspektion der Technischen Überwachung über die Errichtung einer Blitzschutzanlage.

§ 14

Betreten der Lagerstätten und Lagerplätze

Das Betreten der Lagerstätten und Lagerplätze durch Unbefugte sowie das Spielen von Kindern auf und in der Nähe von Lagerstätten und Lagerplätzen ist verboten. Entsprechende Hinweisschilder sind sichtbar anzubringen.

§ 15

Belehrungen

(1) Über die Bestimmungen dieser Anordnung sind die Belegschaftsangehörigen vierteljährlich zu belehren.

(2) Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

§ 16

Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen kann das örtlich zuständige zentrale Brandschutzorgan auf Antrag abweichende Regelungen von den Bestimmungen dieser Anordnung treffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern. Werden die Belange der Deutschen Reichsbahn, der Forstwirtschaft oder anderer Institutionen berührt, so ist die Ausnahmeregelung mit deren Einvernehmen zu erteilen.

X § 17

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 3. November 1960 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1960

Der Minister des Innern

Maron